

Kanton Luzern
Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

vernehmlassungen.buwdds@lu.ch

Luzern, 10. März 2017

Totalrevision des Wasserbaugesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 23. November 2016 erneut die Möglichkeit gegeben, zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr. Wir danken dem zuständigen Departement für die Erarbeitung der überarbeiteten Vorlage.

Vorbemerkung

Die CVP Kanton Luzern hat die erste Vernehmlassungsvorlage vom September 2014 aus verschiedenen Gründen abgelehnt und eine Überarbeitung der Vorlage beantragt. Insbesondere die Neuzuteilung der Aufgaben im Wasserbau wurde aus diversen Gründen als untauglich kritisiert. Aber auch die gesetzlich vorgesehene Aufhebung aller Wuhrgenossenschaften wurde abgelehnt. Im Weiteren wurde die Gesamtzusammenstellung aller Wasserbaumassnahmen mit der entsprechenden Priorisierung vermisst. Die CVP Kanton Luzern hatte angeregt, die verschiedenen zukunftsweisenden Ansätze dieser Vorlage in eine zweite, überarbeitete Vorlage aufzunehmen. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 wurde die Möglichkeit gegeben, zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes im Sinne einer Vorkonsultation zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts erneut Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern begrüsst anlässlich dieser Meinungsäusserung den transparenten und nachvollziehbaren Kriterienraster, der es erlaubt, schlüssige Massnahmen daraus abzuleiten. Wir haben uns damals für die Weiterbearbeitung der Bestvariante C3 ausgesprochen. Wir haben angeregt, die finanziellen Auswirkungen für die beteiligten Partner zu untersuchen und in der erneuten Gesetzesvorlage aufzuzeigen.

Einleitung zum 2. Vernehmlassungsverfahren

Die CVP Kanton Luzern ist erfreut darüber, dass unsere Bemerkungen und Anträge vom September 2014 und von Ende Januar 2016 im neuen Entwurf des Gewässergesetzes weitgehend berücksichtigt und umgesetzt worden sind.

Zum überarbeiteten Entwurf beziehen wir nun gerne zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Aufgabenteilung logisch und sinnvoll

Die CVP unterstützt den Variantenentscheid zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Wir erachten es als sinnvoll, dass der Bau und der bauliche Unterhalt demselben Verantwortungsträger obliegen. Aufgrund der vorhandenen Fachkompetenzen und der bezüglich Mitfinanzierung wichtigen Verbindung zu den Bundes-Fachstellen ist es sinnvoll, dass der Kanton den Lead, das heisst die alleinige Zuständigkeit hat und auch die Finanzierung übernimmt.

Wir begrüssen, dass zwischen dem baulichen und betrieblichen Unterhalt unterschieden wird und die entsprechenden Aufgaben neu klar definiert werden.

An grösseren Gewässern wird neben den eigentlichen wasserbaulichen Zielsetzungen vielfach auch Raum gewährt für weitere, meist überkommunale Nutzungen (wie Erholung, Naturschutz u.a.). Daher ist es durchaus sinnvoll, dass nicht die Standortgemeinde selbst für den betrieblichen Unterhalt, sondern der Kanton dafür verantwortlich ist. Der betriebliche Unterhalt für kleine und mittlere Gewässer wiederum ist bei den Gemeinden richtig verortet.

Ermittlung Finanzbedarf

Wir begrüssen es, dass der Kanton darauf verzichtet hat, den Finanzbedarf für die Unterhaltsarbeiten mithilfe einer Hochrechnung von theoretischen Planwerten zu ermitteln. Die Finanzierungsüberlegungen auf Erfahrungen aus der Vergangenheit zu stützen, erachten wir hingegen als sinnvoll.

Die Erhöhung von zweckgebundenen Einnahmen in Form von Präventionsbeiträgen der Gebäudeversicherung Luzern GVL an Massnahmen, die zum Schutz vor Naturgefahren beitragen, auch wenn diese über den eigentlichen Objektschutz hinausgehen, ist aus unserer Sicht eine vertretbare Massnahme.

Transparenz bei Planungen

Aus der Botschaft geht hervor, dass parallel zur Gesetzesvorlage ebenfalls der neue Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren vorliegt und koordiniert mit der Botschaft zum neuen Gewässergesetz zu Händen des Kantonsrates verabschiedet wird. Dies schafft die bei diesen hohen Investitionen die von der CVP geforderte Transparenz bei Brutto- und Nettokosten und hilft somit der politischen Diskussion zum neuen Gewässergesetz. Die CVP Kanton Luzern beantragt aus dem Prinzip der Einheit der Materie, die beiden Geschäfte dannzumal in der gleichen parlamentarischen Kommission zu beraten.

Wuhrgenossenschaften

Die CVP bemängelte in der ersten Vernehmlassung die Nichtberücksichtigung und die Liquidation aller Wuhrgenossenschaften. Wir stellen nun fest, dass entlang von Gewässern, die nicht vom Kanton betrieblich unterhalten werden, die Wuhrgenossenschaften belassen werden können, wenn die Gemeinde dies als sinnvoll erachtet. Diese Zielrichtung unterstützt die CVP Kanton Luzern.

Erledigung durch Dritte: keine neuen Werkhöfe und Staatsangestellte

Der Gesetzesentwurf bringt neue Aufgaben für die kant. Fachstellen, insbesondere im baulichen und betrieblichen Unterhalt. Die CVP begrüsst, dass der Kanton diese neuen Aufgaben nicht selbst operativ ausführt, sondern dass er die Leistungserfüllung an private Dritte übergeben will. Neue kant. Werkhöfe für den Gewässerunterhalt und zusätzliches operatives Staatspersonal sind für die CVP keine tauglichen Lösungen. Der Aufwand des Kantons soll sich auf Organisation, Finanzierung und Kontrolle beschränken. Wie in der Botschaft aufgezeigt, fordert die CVP Kanton Luzern, dass bei den Auftragsvergaben dann tatsächlich das lokale Gewerbe zum Zuge kommt. Dies muss bei der Auftragsvergabe durch den Kanton sichergestellt werden.

Finanzen

Die auf Seite 23 der Vernehmlassungsbotschaft aufgelisteten Zahlen sind in den kommenden Finanzplänen abzubilden. Nur durch eine nachhaltige Finanzierung ist sichergestellt, dass die Verpflichtungen im Wasserbau ausreichend erfüllt werden. In diesem Sinne nehmen wir Kenntnis von der Erhöhung der kantonalen Investitionsmittel für den Hochwasserschutz ab 2020 ff.

Personalaufwand: Auf Seite 5 der Vernehmlassungsbotschaft sind die personellen Folgen der neuen Aufgabenverteilung im Wasserbau aufgelistet (1 – 2 Vollzeitstellen für den baulichen Gewässerunterhalt / 1 Vollzeitstelle für den betrieblichen Gewässerunterhalt). Für die CVP Kanton Luzern stellt sich die Frage, ob diese Kosten in den 4.8 Mio. Franken enthalten sind. Da Personalkosten keine Investitionskosten sind, muss diese in der Botschaft zu Handen des Parlaments differenziert aufgezeigt werden.

Offene Frage

Wir erachten es als wichtig, dass die Dimension und die Kapazität der öffentlichen Gewässer (Bäche, Flüsse) die erforderlichen Kapazitäten haben, um die Wassermengen abzutransportieren, wenn neue Quartiere und versiegelte Plätze angehängt werden. Es kann nicht sein, dass diese einfach in zu klein dimensionierte Gewässer eingeleitet werden können. Da stellt sich folgende Frage: Wer bewilligt das Einleiten von Wohnquartieren, Parkplätzen, Strassen etc. in solche Gewässer? Wer ist zuständig für allfällige Schutzmassnahmen, falls dadurch Gewässer überlastet sind?

Schlussbemerkungen

Abschliessend betonen wir nochmals, dass wir die vorgesehene Gesetzesrevision unterstützen und eine rasche Umsetzung befürworten. Die bereits in der Finanzreform 2008 und wieder im KP17 postulierten Entlastungen der Gemeinden sollen nun rasch umgesetzt werden. Wir sind uns bewusst, dass die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung des Kantons zur Folge hat. Angesichts des zu vermeidenden Investitionsstaus aber gilt es, im Rahmen der AFR 18 einvernehmliche Lösungen zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich der Finanzierung und der Aufgabenteilung zu finden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage. Gleichzeitig danken wir allen Involvierten für die grosse Arbeit im Zusammenhang mit dem neuen Gewässergesetz.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Luzern

Pirmin Jung
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär